OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-753515/4/ER**

Datum:
**Linz, 12. März 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, geb.: tt.mm.jjjj, StA von B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. November 2024, GZ: BA-4-00537676-01, betreffend Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz den

# B E S C H L U S S

**I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 25. November 2024, GZ: BA-4-00537676-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag vom 30. August 2023 des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) gemäß § 64 NAG ab.

I.2. Mit E-Mail vom 2. Jänner 2025 erhob der Bf Beschwerde gegen diesen Bescheid. Darin führte er aus, dass der größte Teil der vierwöchigen Rechtsmittelfrist in die Weihnachtsferien fiel, weshalb er zeitlich benachteiligt gewesen sei. Er beantragte, dass ihm zusätzliche Zeit zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen gewährt werde.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Februar 2025, eingelangt am 3. März 2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 VwGVG, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der nunmehr angefochtene Bescheid wurde dem Bf am 3. Dezember 2024 durch persönliche Ausfolgung im Wege der Österreichischen Botschaft Islamabad nachweislich zugestellt. Mit E-Mail vom 1. Jänner 2025 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass er beabsichtige, Beschwerde gegen diesen Bescheid zu erheben. Mit E-Mail vom 2. Jänner 2025 erhob der Bf tatsächlich Beschwerde.
Die belangte Behörde wies den Bf per E-Mail vom 8. Jänner 2025 darauf hin, dass die Beschwerdefrist am 31. Dezember 2024 endete. Gleichzeitig wurde er über die Möglichkeit informiert, bei Vorliegen sämtlicher erforderlicher Unterlagen einen neuen Antrag stellen zu können. Der Bf wurde um Mitteilung ersucht, ob er tatsächlich Beschwerde erheben möchte.
Mit E-Mail vom 10. Februar 2025 übermittelte der Bf der belangten Behörde ergänzende Unterlagen betreffend seinen Antrag.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.1. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I 33/2013 idF BGBl I 109/2021, lautet auszugsweise:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. [...]. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]"

III.2. Die im Wege des § 17 VwGVG anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 (WV) idgF lauten:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) [...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

[…]

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Dem Bf wurde der angefochtene Bescheid durch persönliche Ausfolgung am 3. Dezember 2024 nachweislich zugestellt. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist endete sohin mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

Der 31. Dezember 2024 war ein Dienstag. Ferner ist der 31. Dezember kein gesetzlicher Feiertag. Dass in die vierwöchige Rechtsmittelfrist die Weihnachtsferien fielen, hindert gemäß § 33 Abs 1 AVG nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. Da gemäß § 33 Abs 4 AVG die durch Gesetz festgelegte Rechtsmittelfrist – wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt – nicht verlängert

werden kann und keine entsprechende Bestimmung existiert, war eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist nicht möglich.

Der Bf kündigte mit E-Mail vom 1. Jänner 2025 an, Beschwerde erheben zu wollen und erhob diese tatsächlich mit E-Mail vom 2. Jänner 2025. Die Beschwerde wurde daher verspätet eingebracht.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis ist dem Landesverwaltungsgericht OÖ ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in inhaltlicher Hinsicht verwehrt.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter